



Ostetalschule

Kooperative Gesamtschule Sittensen

Am Sportplatz 3
27419 Sittensen

26.08.2021

Liebe Schülerinnen und Schüler,
sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

heute hat uns eine neue Rundverfügung für die Arbeit in der Schule erreicht. Ich habe die entscheidenden und vor allem neuen Passagen unten notiert. Sollten Sie Interesse an der vollständigen Rundverfügung haben, schauen sie bitte unter https://schulnetzmail.nibis.de/files/3cf041525f2bc432f640e39eb780d182/2021-08-26_Rundverfuegung_RLSB_LG_22-2021-Aenderungen_markiert.pdf (Größe: 212.61 KB)

Beste Grüße
Sven Evers

1) Szenario A (eingeschränkter Regelbetrieb)

An allen Schulen finden der Unterricht, außerunterrichtliche Angebote der Ganztagschule und sonstige schulische Veranstaltungen in festgelegten Gruppen statt, die aus mehreren Lerngruppen bestehen können und in ihrer Personenzusammensetzung möglichst unverändert sind (Kohorte). Jede Gruppe im Sinne des Satzes 1 muss nach der Zahl der ihr angehörenden Personen und ihrer Zusammensetzung so festgelegt sein, dass eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann. Zwischen Personen, die nicht derselben Gruppe im Sinne des Satzes 1 angehören, ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

Es ergehen dazu folgende verbindliche Weisungen an die Schulen in öffentlicher Trägerschaft:

a) Unterricht im Freien: Es wird den Schulen vor allem bei höheren Inzidenzen dringend empfohlen, Unterricht soweit wie möglich und die Witterung es zulässt, nach draußen zu verlagern. Dabei sollte vorrangig das Schulgelände genutzt werden.

Es ergehen dazu folgende verbindliche Weisungen an die Schulen in öffentlicher Trägerschaft:

a) Unterricht im Freien: Es wird den Schulen vor allem bei höheren Inzidenzen dringend empfohlen, Unterricht soweit wie möglich und die Witterung es zulässt, nach draußen zu verlagern. Dabei sollte vorrangig das Schulgelände genutzt werden.

b) Ganztags: Szenario A: Das Kohorten-Prinzip umfasst im Ganztagsbereich maximal zwei Schuljahrgänge. Wenn davon abgewichen werden soll, ist das Abstandsgebot von 1,5 Metern einzuhalten. Auch im Ganztagsbetrieb ist die Zusammensetzung der Gruppen zu dokumentieren. An offenen Ganztagschulen ist im Szenario A mindestens eine Notbetreuung zu gewährleisten; der zeitliche Umfang kann in diesem Fall gegenüber dem üblichen Angebot reduziert sein, sollte aber eine Zeitstunde an den Tagen, an denen sonst regelhaft ein Nachmittagsangebot besteht, nicht unterschreiten.

c) Schriftliche Arbeiten: Schriftliche Arbeiten können im Szenario A in allen Schuljahrgängen geschrieben werden. In den ersten zwei Wochen nach Beginn des Schuljahres 2021/2022 sollen keine schriftlichen Arbeiten geschrieben werden.

e) Befreiung von der Präsenzpflcht im Härtefall:

Das Niedersächsische Kultusministerium ermöglicht Schülerinnen und Schülern, die glaubhaft machen (z.B. durch Vorlage eines aktuellen Attestes), dass sie gemäß Definition des Robert-Koch-Instituts das Risiko eines schweren Krankheitsverlaufes haben, die Befreiung vom Präsenzunterricht, wenn

- vom Gesundheitsamt für einen bestimmten Zeitraum eine Infektionsschutzmaßnahme an der Schule verhängt wurde (für die Dauer der Maßnahme), oder
- die Schülerin oder der Schüler die Schuljahrgänge 1-6 besucht oder einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperlich und motorische Entwicklung oder Hören und Sehen aufweist, oder
- Schülerinnen und Schüler sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können.

Eine Befreiung von der Präsenzpflcht im Härtefall ist auch für Schülerinnen oder der Schüler möglich, die glaubhaft machen (z.B. durch Vorlage einer schriftlichen Erklärung) mit einer oder einem Angehörigen, die oder der gemäß Definition des Robert-Koch-Instituts das Risiko eines schweren Krankheitsverlaufes hat und sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen kann (z.B. bei Schwangerschaft oder anderen medizinischen Kontraindikationen – nachzuweisen mit Attest), in einem räumlich nicht trennbaren Lebensbereich dauerhaft zu wohnen und sich enge Kontakte zwischen der Schülerin oder dem Schüler einerseits und der oder dem Angehörigen andererseits trotz Einhaltung aller Hygieneregeln nicht vermeiden lassen.

Das Attest ist in der Regel nach 6 Monaten zu erneuern.

Schülerinnen und Schüler, die weder vollständig geimpft oder genesen sind noch die Härtefallregelung in Anspruch nehmen können, und sich weigern, ihrer Testpflicht nachzukommen, verletzen ihre Schulpflcht.

Hier finden Sie das Antragsformular

https://schulnetzmail.nibis.de/files/3cf041525f2bc432f640e39eb780d182/2021-08-26-Anlage_zu_Rundverf_gung_22-2021

[Formular Antrag auf Befreiung vom Präsenzunterricht im Härtefall für Schülerinnen und Schüler.pdf](#) (Größe: 72.03 KB)

2. Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

Es ist im Schulgebäude während des Unterrichtes und außerhalb des Unterrichtes aller Schuljahrgänge grundsätzlich eine medizinische Maske als Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Kinder zwischen dem vollendeten 6. Lebensjahr und dem vollendeten 14. Lebensjahr können anstelle einer medizinischen Maske eine beliebige andere geeignete textile oder textilähnliche Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache verringert, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie, als Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Atemschutzmasken mit Ausatemventil sind unzulässig

Personen, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen und psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und die dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können, und Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind von der Verpflichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, ausgenommen.

Es ergehen dazu folgende verbindliche Weisungen an die Schulen in öffentlicher Trägerschaft:

a) Hinweispflicht: Es sind entsprechende Hinweise auf die Maskenpflicht im Schulgebäude anzubringen. Auf dem Schulgelände außerhalb des Schulgebäudes besteht keine Maskenpflicht. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass zu Personen außerhalb der eigenen Kohorte das Abstandsgebot von 1,5 Metern einzuhalten ist.

b) Maskenpausen: Während des Unterrichtes sind ausreichend Maskenpausen vorzusehen.

Zur Gewährleistung von Tragepausen/Erholungsphasen sowie zum Essen und Trinken kann die Mund-Nasen-Bedeckung in folgenden Fällen vorübergehend abgenommen werden:

aa) während Räume gelüftet werden und sich die Personen am Sitzplatz befinden in angemessenen zeitlichen Abständen (z.B. alle 20 Minuten). Kindern im Schulkindergarten, Schülerinnen und Schülern des Schuljahrgangs 1 sowie der Eingangsstufe an Grundschulen, Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen sowie mit Unterstützungsbedarfen kann auch in der Zwischenzeit ein kurzzeitiges Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ermöglicht werden.

bb) beim Essen und Trinken, solange die Personen einen Sitzplatz eingenommen haben und sich innerhalb der eigenen Kohorte aufhalten oder wenn das Abstandsgebot von 1,5 Metern eingehalten wird.

Außerdem besteht auf dem Schulgelände im Freien keine Maskenpflicht (gilt auch für Unterrichtspausen).

Bei akut auftretenden Beeinträchtigungen (z. B. Atemprobleme oder Kopfschmerzen) muss im Einzelfall angemessen reagiert werden (z. B. durch zusätzliche Maskenpause im Freien).

c) Visiere. Die Verwendung von Visieren stellt keine gleichwertige Alternative zur Mund-Nasen-Bedeckung dar.

d) Unfallverhütung: Bei der Nutzung von Spielplatzgeräten und beim Sport dürfen keine Schals, Halstücher oder stabile Baumwollmasken, die mit Bändern am Hinterkopf zugeschnürt werden, als Mund-Nasen-Bedeckung verwendet werden. Es besteht die Gefahr des Hängenbleibens.

e) Ausnahmen: Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht bei der Ausführung berufsbezogener, dauerhafter schwerer körperlicher Tätigkeit, während Abschlussprüfungen, Klausuren und Klassenarbeiten, solange die Personen einen Sitzplatz eingenommen haben und das Abstandsgebot von 1,5 m eingehalten wird (z.B. durch Nutzung größerer Räume oder Teilung der Prüfungsgruppen).

Beim Schulsport innerhalb (und außerhalb) von Gebäuden besteht ebenfalls keine Pflicht zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung, das Abstandsgebot ist beim Schulsport innerhalb von Gebäuden einzuhalten.

3. Testungen

f) Kurzeitige Abnahme aus pädagogischen Gründen: Die Mund-Nasen-Bedeckung kann im Schulbetrieb kurzzeitig von einzelnen Personen abgenommen werden, wenn dies zwingend für die Unterrichtsziele erforderlich ist, z. B. im Sprachunterricht oder im Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, insbesondere im Förderschwerpunkt Sprache oder Hören.

g) Befreiung: Personen, denen aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können, sind von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen.

h) Attest: Soweit bei der Schule ein Befreiungstatbestand von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung glaubhaft gemacht wird, muss sich aus einem aktuellen Attest oder einer aktuellen vergleichbaren amtlichen Bescheinigung nachvollziehbar ergeben, welche konkret zu benennende gesundheitliche Beeinträchtigung auf Grund des Tragens der Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht alsbald zu erwarten ist und woraus diese im Einzelnen resultiert. Wenn relevante Vorerkrankungen vorliegen, sind diese konkret zu benennen. Darüber hinaus muss im Regelfall erkennbar werden, auf welcher Grundlage die attestierende Ärztin oder der attestierende Arzt zu ihrer oder seiner Einschätzung gelangt ist.

Das Attest ist in der Regel nach 6 Monaten zu erneuern.

Für den Einschulungstag sind die Eltern darauf hinzuweisen, dass sie und die anderen teilnehmenden Gäste an der Einschulung nur mit einem negativen Testnachweis (PCR-Test 48 Stunden gültig oder PoC-Antigen-Test 24 Stunden gültig) oder einem Impfnachweis (gemäß 2 Nr. 3 SchAusnahmV) oder einen Genesenennachweis (gemäß § 2 Nr. 5 SchAufnahmV) die Schule betreten dürfen. Kinder bis zum 6. Lebensjahr sind von der Testpflicht ausgenommen.

Es ist außerdem zu berücksichtigen, dass für den Einschulungstag die Schule spätestens am Vortag einen Ausgabetermin der Laienselbsttests für die neu einzuschulenden Schülerinnen und Schüler und/oder alternativ am Einschulungstag vor Beginn der Feierlichkeiten einen zeitlichen Korridor für Testungen in der Schule anbietet. Dies gilt insbesondere für die einzuschulenden Erstklässlerinnen und Erstklässler aber auch für die Fünftklässlerinnen und Fünftklässler.

j) Ausnahmen vom Zutrittsverbot: Für Personen, die das Schulgelände aus einem wichtigen Grund betreten und während des Aufenthalts voraussichtlich keinen Kontakt zu Schülerinnen und Schülern sowie zu Lehrkräften haben, besteht kein Zutrittsverbot.

Wichtige Gründe können u. a. sein:

- Erledigung von Handwerkerarbeiten auf dem Schulgelände,
- Abholen von Schülerinnen und Schüler durch ihre Eltern, z. B. bei Krankheit/Verletzungen,
- Anlieferungen von Kurierdiensten/Post,
- Fahrdienste im Rahmen der Schülerbeförderung,
- Durchführung von nicht schulischen Kammerprüfungen auf dem Schulgelände,
- die Mitwirkung in schulischen Gremien, die Teilnahme an Elternabenden und ähnlichen Veranstaltungen; das testabhängige Zutrittsverbot gilt nicht, wenn voraussichtlich ausschließlich Kontakte zu anderen Teilnehmenden der Sitzung stattfinden. Die Hygiene- und Abstandsregelungen finden Anwendung.

4. Schulfahrten

Schulen dürfen Schulfahrten im Sinne des Schulfahrtenerlasses durchführen; dies gilt für das In- und Ausland.

Soweit durch das örtliche Gesundheitsamt Szenario B oder C angeordnet wird, sind Schulfahrten unzulässig.

Die Durchführung schulisch organisierter Austauschmaßnahmen oder Auslandsmobilitäten für Schülerinnen und Schüler in Begleitung von Lehrkräften ist angesichts der aktuellen Infektionslage im Rahmen von Einzelfallprüfungen zulässig, die RLSB beraten die Schulen entsprechend.

Die Teilnahme an individuellen und privat organisierten Austauschmaßnahmen oder Auslandsmobilitäten (ohne Begleitung von Lehrkräften) ist möglich und bedarf der Zustimmung der Schulleitung.

Da die Durchführbarkeit von Schulfahrten außerdem vom Infektionsgeschehen am Zielort beeinflusst werden kann, darf eine Buchung nur erfolgen, wenn eine kurzfristige (in der Regel bis eine Woche vor Reisebeginn) kostenlose

Stornierung möglich ist.

Den Schulen in freier Trägerschaft wird empfohlen, sich an diesen Weisungen zu orientieren.

Diese Rundverfügung 22 / 2021 ersetzt die Rundverfügungen des RLSB Lüneburg 20/2021 vom 1. Juni 2021 und 21/2021 vom 17. Juni 2021.